

Merkblatt

Richtlinien

zum Schutz der Versorgungsleitungen

der

DVV - Stadtwerke

Februar 2026

Die im oder über dem Erdbereich liegenden Versorgungsleitungen der DVV - Stadtwerke für Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Telekommunikation und Fernwärme dienen der öffentlichen Versorgung. Dazu gehören Rohrleitungen, Armaturen, sonstige Einbauteile, Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Steuer- und Messkabel, Warnbänder u.a.m.

Unsachgemäß durchgeführte Arbeiten am oder im Erdbereich können leicht zu Beschädigungen an Versorgungsleitungen führen. Schäden an diesen Versorgungsleitungen bedeuten nicht nur Versorgungsstörungen, sondern gefährden darüber hinaus oft das an den Baustellen arbeitende Personal und andere Personen sowie Sachwerte.

1 Allgemeines

Beschädigungen von Versorgungsleitungen können neben zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen auch eine strafrechtliche Verfolgung auslösen. Es liegt im Interesse aller, die Arbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen.

Um Beschädigungen zu vermeiden, ist folgendes genau zu beachten:

1.1 Bei Erdarbeiten jeder Art, z. B. Straßenaufbrüche, Aufgrabungen, Baggararbeiten, Pflasterungen, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern, Dornen, Schnurstangen, bei großem Auflasten (z. B. Autokrane, Krane, etc.) besteht immer die Gefahr, dass Versorgungsleitungen beschädigt werden. Anlagen die nicht sofort versetzt werden können (z. B. Baucontainer), behindern die umgehende Beseitigung von Störungen.

1.2 Versorgungsleitungen sind nicht nur in oder an öffentlichen Straßen und Wegen verlegt, sondern werden auch durch private Grundstücke, Keller von Gebäuden, Felder, Wiesen, Waldstücke, Gartenanlagen usw. geführt.

1.3 Oberirdische Anlagenteile und Einrichtungen der Versorgungsleitungen sind bei Bauarbeiten jederzeit frei und zugänglich zu halten.

2 Erkundungspflichten

2.1 Vor der Aufnahme von Erdarbeiten sind Erkundigungen über das Vorhandensein und die Lage von Versorgungsleitungen einzuholen.

Das geschieht durch:

2.1.1 Einsichtnahme in die Leitungspläne für Gas, Wasser, Abwasser, Strom, Fernwärme und Telekommunikation

DVV - Stadtwerke • Albrechtstraße 48

Technische Dokumentation

06844 Dessau-Roßlau

2.2 Fernmündliche Auskünfte werden wegen der Gefahr von Missverständnissen nicht erteilt!

3 Maschinen- und Geräteeinsatz

3.1 Bagger, Planiertrauben, sonstige schwere Fahrzeuge, maschinelles Baugerät und spitze Werkzeuge dürfen nur in ausreichendem Sicherheitsabstand zu vorhandenen Leitungstrassen eingesetzt werden, so dass eine Gefährdung der Versorgungsleitungen ausgeschlossen ist.

3.2 Oft haben Versorgungsleitungen nur eine geringe Erdüberdeckung (besonders Hausanschlussleitungen).

Die in den Plänen angegebene Höhenangabe ist unverbindlich, weil in vielen Fällen ohne Wissen der DVV - Stadtwerke durch nachträgliche Bauarbeiten die Erdüberdeckung verändert wurde. Es ist deshalb erforderlich, sich über die tatsächliche Lage der Versorgungsleitungen durch vorsichtiges Arbeiten von Hand zu überzeugen.

4 Verfüllen von Baugruben gemäß ZTVE-StB

4.1 ZTVE - StB ist bindend.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass beim Verfüllen von Baugruben in der Nähe von Versorgungsleitungen eine einwandfreie Verdichtung des lagenweisen eingebrachten Bodens erfolgt. Zum Verfüllen der Baugruben im Bereich freigelegter Versorgungsleitungen ist steinfreier, nicht bindiger Boden zu verwenden. Steine, Betonbrocken usw. sind fernzuhalten.

4.2 Beim Unterqueren von Versorgungsleitungen ist eine einwandfreie Bettung wiederherzustellen (s. auch Ziffer 4.1).

4.3 Müssen Versorgungsleitungen während der Bauzeit aus ihrer ursprünglichen Lage verrückt oder umgelegt werden, so darf dies nur nach Weisung des Beauftragten der DVV - Stadtwerke erfolgen. Vor dem Wiederverfüllen ist eine Abnahme zum Einmessen der neuen Lage und zur Kontrolle der Isolierung bzw. des Korrosionsschutzes erforderlich.

5 Freigelegte Versorgungsleitungen

5.1 Freigelegte Versorgungsleitungen dürfen nicht betreten werden.

5.2 Es darf nicht gegen die Versorgungsleitungen, zugehörige Bauwerke und Anlagen versteift werden, z. B. ist beim Verbau von Baugruben darauf zu achten, dass kreuzende Leitungen nicht durch Bohlen, Spreizen, Laschen oder anderes verbau Material eingeklemmt werden.

5.3 Isolierte Versorgungsleitungen, Kanäle oder Mantelrohre müssen besonders schonend behandelt werden. Eventuelle Beschädigungen der Isolierungen müssen dem jeweiligen Entstörungsdienst der DVV - Stadtwerke gemeldet werden (s. Ziffer 6), um Folgeschäden zu vermeiden.

5.4 Die Versorgungsleitungen müssen in der Baugrube so aufgehängt, abgestützt oder befestigt werden, dass eine äußere Krafteintragung ausgeschlossen ist.

5.5 Zu den Versorgungsleitungen gehörende Bauwerke (Widerlager, Kanäle, Mantelrohre u. a.) dürfen nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

5.6 Bei unbeabsichtigt und nicht im aktuellen Leitungsplan enthaltenen freigelegten Versorgungsleitungen sind die DVV - Stadtwerke umgehend zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen des Beauftragten der DVV - Stadtwerke sind die Erdarbeiten einzustellen. Die Baustelle ist abzusichern und vor unbefugtem Zutritt zu schützen.

6 Beschädigungen

6.1 Bei Beschädigungen von Versorgungsleitungen, gleich welcher Art (auch der Rohrumhüllungen oder Kabelisolierungen), sind **unverzüglich** die Entstörungsdienste der DVV - Stadtwerke zu verständigen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.

6.2 Bei beschädigten Kabeln muss mit einer Wiedereinschaltung gerechnet werden. Beim Betreten der Umgebung der Fehlerstelle besteht Lebensgefahr.

Bei ausströmendem Gas besteht Zündgefahr, jede Funkenbildung ist zu vermeiden.

Die nach DVGW Regelblatt GW 315 zu treffenden Maßnahmen sind zu beachten (vgl. 6.3).

6.3 **Maßnahmen bei Austritt des Rohrleitungsinhaltes** (in Anlehnung an DVGW Hinweis GW 315)

Wenn eine Rohrleitung so beschädigt wurde, dass das Medium austritt, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

Gas

- Bei ausströmendem Gas besteht Zündgefahr; Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden. Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen. Keine elektrischen Anlagen bedienen.

Wasser, Abwasser und Fernwärme

- Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen.

- Bei Fernwärme besteht Verbrühungsgefahr durch plötzlichen Austritt von Heißwasser oder Heißdampf.

- **Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.**

- **Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.**

- **Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.**

- **die DVV - Stadtwerke unverzüglich benachrichtigen. 0340 899 2000**

- **erforderlichenfalls Polizei und / oder Feuerwehr benachrichtigen.**

- **weitere Maßnahmen mit den DVV - Stadtwerken und den zuständigen Dienststellen abstimmen.**

- **das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung der DVV - Stadtwerke verlassen.**

7 Sorgfaltspflichten

7.1 Jeder, der Erdarbeiten ausführt, ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt anzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens angewiesen werden.

7.2 Die Anwesenheit eines Beauftragten der DVV - Stadtwerke an der Aufgrabungsstelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsleitungen.

7.3 Der Beauftragte der DVV - Stadtwerke hat keine Weisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der Firma, die die Aufgrabungen ausführt, außer es ist Gefahr im Verzug.

8 Haftung

8.1 Der Bauausführende haftet bei Nichtbeachtung der Vorgaben für alle Schäden an Versorgungsleitungen und deren Zubehör.

8.2 Er haftet ferner für sämtliche aus der Unterlassung erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle erwachsenden unmittelbaren Schäden und ist verpflichtet, die DVV - Stadtwerke von allen gegen diese etwa erhobenen Ansprüche in vollem Umfang freizustellen.

8.3 Die DVV - Stadtwerke trifft im Verhältnis zu dem Unternehmer keinerlei eigene Sicherungspflicht; das gilt auch, wenn sich die DVV - Stadtwerke die Bauleitung vorbehalten.

8.4 Die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht der Tiefbauunternehmen ergibt sich aus betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

Dessau-Roßlau, Februar 2026

DVV-Stadtwerke